

**Beitragssatzung der Fachhochschule Kiel  
für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot  
vom 21. Januar 2019**

Aufgrund des § 41 Satz 2 Nummer 5 i.V.m. Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 6. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Beitragserhebung**

- (1) Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Online-Masterstudiengang Industrial Engineering (M.Sc.) werden von der Fachhochschule Kiel Beiträge erhoben.
- (2) Für etwaige Zusatzkosten im OnSatzungline-Masterstudiengang Industrial Engineering (M.Sc.), die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Arbeitsmittel, Reise- und Übernachtungskosten anlässlich Präsenzphasen etc. entstehen, kommt die Fachhochschule Kiel nicht auf.
- (3) Die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten aufgrund anderer Satzungen und Vorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Für den viersemestrigen Online-Masterstudiengang Industrial Engineering (M.Sc.) fallen Beiträge in Höhe von 2.475,00 Euro pro Semester an.
- (2) In dem Beitrag sind die Medienbezugsentgelte für Online-Studiengänge enthalten. Sie werden nicht zusätzlich erhoben.
- (3) Über eine Studiendauer von vier Semestern hinaus fällt lediglich der Beitrag zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und zur Studierendenschaft und ggf. gemäß anderen Satzungen zu entrichtende Gebühren, Beiträge und Entgelte an.

### **§ 3 Entstehung, Fälligkeit, Zahlungsweise**

- (1) Die Beiträge für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Industrial Engineering (M.Sc.) werden mit der Immatrikulation zum Studium oder mit der Rückmeldung zu jedem weiteren Semester erhoben.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 21. Januar 2019

- (2) Die Beiträge berechtigen zur Belegung aller Studienmodule des Studiengangs.
- (3) Nach Erstbelegung kann ein Modul bei nicht erfolgreich bestandener Prüfungsleistung ein zweites Mal belegt werden, ohne dass Modulentgelte entstehen. Für den dritten Wiederholungsversuch wird ein Beitrag von 660,00 Euro je Modul erhoben.
- (4) Die Beiträge sind auf das von der Fachhochschule Kiel angegebene Konto zu überweisen.
- (5) Die Fachhochschule Kiel kann einen Dienstleister mit der Erhebung der Beiträge beauftragen.
- (6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet das Präsidium.

#### **§ 4 Erstattung, Rückzahlung**

- (1) Die Beiträge in Höhe von insgesamt 9.900,00 Euro sind auch dann zu zahlen, wenn das Studium vor Ablauf der Regelstudierendauer von vier Semestern abgeschlossen wurde.
- (2) Bei Abbruch des Studiums vor dem 1.05. bzw. 1.10. eines Jahres wird der Beitrag für das laufende Semester erstattet. Bei Studienabbruch nach dem 1.05. bzw. 1.10. eines Jahres erfolgt keine Rückerstattung. Es erfolgt auch keine anteilige Rückerstattung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot vom 11. Oktober 2010 (NBI. MWV Schl.-H. 8/2010, S. 85) außer Kraft.

Sie gilt mit dem Inkrafttreten für alle immatrikulierten Studierenden im weiterbildenden Online-Masterstudiengang Industrial Engineering am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel.

Kiel, 21. Januar 2019  
Fachhochschule Kiel  
- Der Präsident -

Prof. Dr. Udo Beer